

52







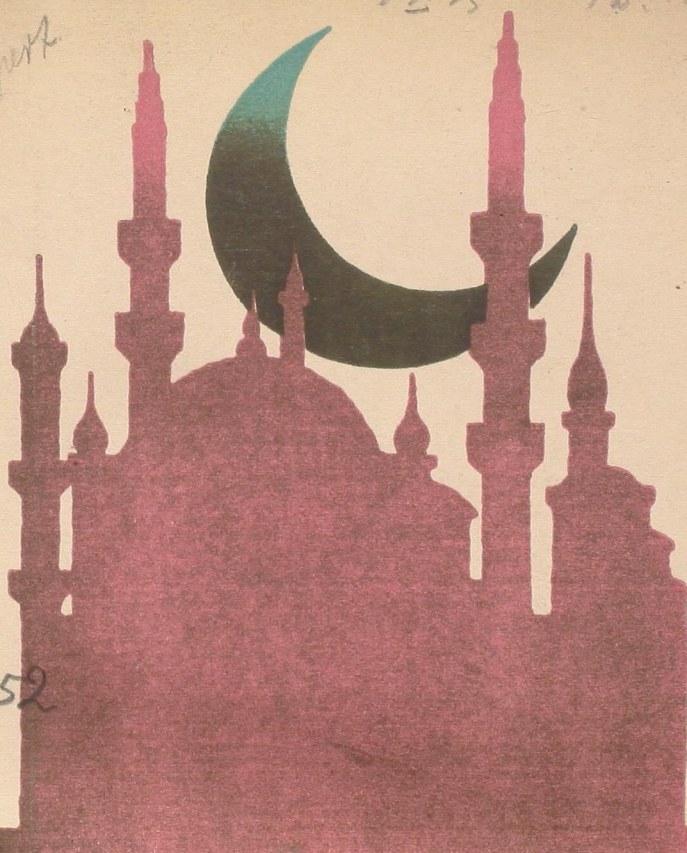


73

11/15

16. 118

Leppert



On  
4452

★ 8 ★

Prof. Dr. Giese:  
Die Toleranz  
des Islam

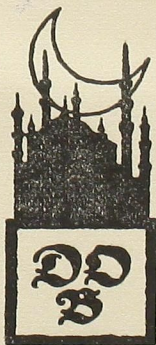
Deutsche Orient-Bücherei  
Herausgeber Ernst Jäschke

AEON

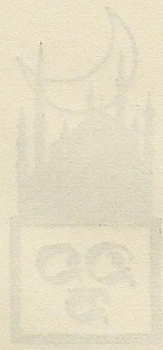




Deutsche Orientbücherei  
Herausgegeben von Ernst Jäckh  
VIII. Die Toleranz des Islam



Deutsches Reichsbücherei  
Verzeichnis von 1845  
VII. Die Zeitungs-Verzeichnisse





# Die Toleranz des Islams

von

[Friedrich]

Professor Dr. Giese

1 · 9 · 1 · 5

Verlag Gustav Kiepenheuer, Weimar

1915.2080



© Gustav Kiepenheuer Verlag  
Weimar

Alle Rechte vorbehalten.  
Copyright by Gustav Kiepenheuer Verlag  
Weimar 1915



Dc 4452 (8/10)

Verlag Gustav Kiepenheuer, Weimar



.....

**N**och heute herrscht in allen christlichen Ländern fast allgemein und unbestritten die uns vom Mittelalter überkommene klerikale Anschauung, daß der Islam seine Siege über das Christentum nur durch Feuer und Schwert errungen habe. Die neue Religion soll ihre Anhänger so begeistert haben, daß sie sich an die Befehrung und Unterwerfung der Welt heranmachten, indem sie ihren Gegnern nur die Annahme des Islams oder den Tod ließen. In wissenschaftlichen Kreisen ist zwar in den letzten Jahrzehnten die Theorie — die allerdings ziemlich lebhaften Widerspruch gefunden hat<sup>1</sup> — aufgestellt worden, daß für die Eroberungszüge der Araber in erster Linie nicht das religiöse Element, sondern das wirtschaftliche maßgebend gewesen ist. Oder wie Becker sagt: „Nicht religiöse Begeisterung, sondern der Hunger treibt die Araber über die Grenzen ihrer Halbinsel.“ (Becker, Der Islam I, 7. Straßburg 1910.) Wir können diese Theorie hier beiseite lassen, denn über die Fachkreise hinaus sind diese Anschauungen nicht bekannt geworden.

<sup>1</sup> Vergl. Henri Lammens, S. I., *Le Berceau de L'Islam*, Rom 1914, und die Besprechung dazu von meinem Kollegen Professor Dr. Martin Hartmann in: *Die Welt des Islams*, Bd. II, S. 357 ff. Berlin 1914.



Auch noch heute ist man überzeugt, daß die Christen, wo sie unter mohammedanischer Herrschaft stehen, rettungslos der Willkür und dem religiösen Fanatismus ihrer Herren preisgegeben sind, daß der moderne Begriff der Toleranz dem Islam etwas durchaus Fremdes sei und daß Christenmorde, von Religions wegen berechtigt, eigentlich an der Tagesordnung ständen.

Ich führe als Beispiel folgende Stelle aus der Julinummer vom Jahre 1913 der führenden englischen Islamzeitschrift an:

Wherever Mohammedan rulers have controled Christian peoples, as in the Balkan provinces during the past five centuries, the galling oppression and rank injustice have been accentuated by occasional outbursts of fanatic zeal. The green banners of the Prophet have been unfurled and the word has been secretly passed around through the mosques, where none but Mohammedans congregate, that the Caliph has ordered a massacre. (The Moslem world III, 290. London 1913.)

Die Diplomaten und Politiker der christlichen Mächte haben dieses Element natürlich weidlich ausgenutzt, und derjenige, der die Geschichte der orientalischen Frage und der Kämpfe des vergangenen Jahrhunderts zwischen der Türkei und ihren Nachbarstaaten auch nur oberflächlich kennt, weiß, welche Bedeutung dabei die „atrocities“ der Türken und die Christenmorde spielen. Es galt als selbstverständlich, daß derartiges nur bei den Mohammedanern vorkommen konnte, bei den Christen, als den Anhängern der Religion der Liebe, natürlich ausgeschlossen sei.

Schon während des letzten Balkankrieges hat sich die christliche

Humanität und Toleranz unter den Augen des zivilisierten Europas von einer höchst merkwürdigen Seite gezeigt. Noch viel eigentümlicher ist sie in diesem Weltkriege gerade bei den Hauptvertretern dieses „zivilisierten Europas“ in Erscheinung getreten. Unerhörtes haben wir erleben müssen und unsere Ansichten über unsere vielgepriesene christliche Zivilisation revidieren müssen. Da dürfte die Frage berechtigt sein, ob unsere Anschauung von der Intoleranz der Mohammedaner nicht ebenso unbegründet ist.

Seitdem wir Seite an Seite mit den Türken, der Hauptmacht des Islams in politischer Beziehung, kämpfen und besonders, weil die Times geradezu behauptet hat, daß der Dschihad, der Heilige Krieg, auch „made in germany“ sei, und Deutschland für die Wiederbelebung einer — nach ihrer Meinung — barbarischen mittelalterlichen Institution verantwortlich gemacht hat, dürfte eine objektive Schilderung, unter welchen Bedingungen in der Türkei den Andersgläubigen Duldung gewährt worden ist und noch gewährt wird, ein allgemeines Interesse beanspruchen.

Es ist ja nun äußerst schwierig, ohne Voreingenommenheit über eine fremde Religion zu schreiben. Lessing sagt:

„Religion ist auch Partei; und wer  
Sich drob auch noch so unparteiisch glaubt,  
Hält, ohn' es selbst zu wissen, doch nur seiner  
Die Stange.“

Trotzdem will ich den Versuch machen, die Licht- und Schattenseiten unparteiisch darzustellen. Meine türkischen Freunde, die wissen,

daß ich durch Amt und Neigung ein wirklicher Freund der Türken bin, werden es mir nicht verargen, wenn ich auch das Mangelhafte ihrer Einrichtung hervorhebe, ebenso bitte ich die Angehörigen der christlichen Religion, es mir nicht übelzunehmen, wenn ich bei ihnen in gleicher Weise verfare. Nicht übler Wille, sondern die feste Absicht, fremden Anschauungen gerecht zu werden, wird mich leiten.

Ich will nun nicht eine genaue Gegenüberstellung und Vergleichung der Toleranz des Christentums und des Islams durchführen. Das würde außerhalb des Rahmens dieser Veröffentlichungen liegen. Aber eine kurze Entwicklung des Toleranzbegriffes in den europäischen christlichen Ländern muß ich vorausschicken, schon damit erkannt wird, daß unsere vielgerühmte Toleranz eigentlich verhältnismäßig sehr jung ist<sup>1</sup>.

Duldung ist das deutsche Wort für Toleranz. Letzteres ist das ältere und wird auch noch heute häufiger als das deutsche Wort gebraucht, es kommt als deutscher Ausdruck (nach Weigands deutschem Wörterbuche) seit der Wende des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts vor. In der lateinischen Gelehrtensprache ist es etwa hundert Jahre älter. Es ist ein kirchenpolitischer Begriff. Man versteht darunter die wohlwollende Zurückhaltung,

<sup>1</sup> Für die Darstellung der Lehre der christlichen Kirche von der Toleranz folge ich in der Hauptsache den Ausführungen des orthodoxen protestantischen Theologen Martin von Nathusius in seiner Abhandlung: Zur Geschichte des Toleranzbegriffes (Greifswalder Studien). Gütersloh 1895.

Außerdem verweise ich auf den Artikel Toleranz in Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche.

Achtung und Duldung der Staatsgewalt Andersgläubigen gegenüber. Heute hat sich dem Worte ein andersartiger Sinn untergeschoben. Man versteht ganz allgemein darunter eine friedliche Gesinnung und Milde gegen Andersgläubige oder wohl gar Gleichgültigkeit gegen alle Religionen. Es ist jedoch an dem ursprünglichen Sinne festzuhalten, daß die Toleranz nur von der staatlichen Obrigkeit ausgesagt werden kann, welche neben der Staatsreligion noch andere Religionen oder Bekenntnisse im Lande duldet. In der Bibel ist die Frage, ob ein christlicher Staat noch Andersgläubige dulden darf oder wie er mit ihnen verfahren soll, nicht behandelt.

Unter den Römern hat wenigstens, nachdem sie Herren des Erdkreises geworden waren, eine Art Toleranz bestanden, insofern als der Kultus aller möglichen Götter, wenn er nicht unsittlich war, gestattet war, nur durfte die Verehrung und Anbetung dem gottgewordenen Cäsar nicht versagt werden. Die römische Religion der Kaiserzeit bestand in einer förmlichen Vergötterung des Staates. Dem Genius des Kaisers wurde Weihrauch angezündet, was ein Zeichen der göttlichen Verehrung war, und weil dazu die Christen nicht zu bewegen waren, wurden sie getödet als Gegner des Kaisers, als Feinde des Staates.

In den ersten Jahrhunderten ist die Toleranz von den Kirchenvätern gefordert worden. Tertullian schreibt (ad Scapul. c. 2): „Es ist in dem Menschenrecht und der natürlichen Freiheit eines jeden begründet, den Gott zu verehren, an den er glaubt; es ist nicht Sache der Religion, die Religion zu erzwingen, denn sie

muß freiwillig angenommen, nicht mit Gewalt aufgedrungen werden, wie auch Opfer nur von willigen Herzen verlangt werden."

Als das Christentum Staatsreligion geworden war, wurde das anders. Die Kaiser nahmen den alten Staatsbegriff einfach mit in das Christentum hinüber. Der Staat ist omnipotent. Die Kirche fand das ganz in der Ordnung. Die offizielle Kirche lebte das ganze Mittelalter hindurch der Überzeugung, daß nach göttlichem Rechte die Staatsgesetze bestimmten, daß die von der Einheit der Kirche getrennten Ketzer, die deren Frieden frevelhaft gestört hatten, durch die Machtmittel der Obrigkeit zu unterdrücken seien. So entstanden die Gesetze des Theodosius, des Justinian, daß Freilehrer nicht nur kein öffentliches Amt bekleiden, kein Testament machen, keine Schenkung annehmen, ja nicht einmal kaufen und verkaufen dürfen. Augustin sah in den Strafen der weltlichen Gerichte gegen die Ketzer ein pädagogisches Mittel.

Luther brachte die Prinzipien der Toleranz in seinem Buche: Von weltlicher Obrigkeit 1523 zur Darstellung und verfaßte noch 1532 einen besonderen Unterricht, daß geistlich und weltlich Regiment wohl unterschieden werden solle. (Augustana Art. 28.) Aber trotzdem fehlt auch bei Luther eine konsequente Stellung zur Toleranz, weil die Vorstellung außerhalb seines Gesichtskreises lag, daß eine christliche Obrigkeit verschiedene Religionen im Lande dulden könne (cf. Vorrede zum Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Kurfürstentum Sachsen von 1528).

So führt uns das Wort Toleranz also zurück in die Zeit der Reformation. Es ist unmittelbar aus dem Lateinischen in das



Deutsche übergegangen, als man anfing, derartige Dinge überhaupt in deutscher Sprache zu behandeln. Joh. Gerhard stellte 1604 die Frage: an diversae religiones in bene constituta republica tolerandae. Ähnlich Johann Earnow 1619 und Friederici 1665. Die Frage war schon im sechzehnten Jahrhundert eine brennende geworden. Die Möglichkeit verschiedener Bekenntnisse in dem Herrschaftsgebiete einer und derselben Obrigkeit war eine Lebensfrage für das deutsche Reich. Die Bildung verschiedener Landeskirchen innerhalb Deutschlands war nach den überkommenen Begriffen eine Auflösung des Reiches. Daher die Heftigkeit, mit der auf beiden Seiten die Sache behandelt wurde. Der römische Jurist Fr. Burghardt bildete für den Begriff der Toleranz noch die deutsche Bezeichnung „Freistellung“ in seinem 1602 in zweiter Auflage erschienenen Buche: De autonomia, das ist von Freistellung mancherlei Religion und Glauben, und ob dieselbe von der christlichen Obrigkeit möge bewilligt und gestattet werden. Er verneint die Frage. Er sagt: Freistellung sei ein neues Wort, das erst seit der „Empörung gegen Kaiser Karl V. im Jahre 1522“ für die neue Sache habe gebildet werden müssen.

Eine Erledigung fand die Frage durch den Westfälischen Frieden, nach dem Katholiken, Lutheraner und Reformierte gleichmäßig toleriert werden sollen.

Der Westfälische Friede ist von dem Papste nie anerkannt worden und auch die lutherische Theologie und Jurisprudenz hielt bis ins achtzehnte Jahrhundert an der mittelalterlichen Lehre von der christlichen Obrigkeit fest, so daß auch in der nachreformato-

rischen Zeit noch fast zwei Jahrhunderte lang die mittelalterliche Anschauung und Praxis besteht.

Der Toleranzgedanke ist zur eigentlichen Verwirklichung erst im achtzehnten Jahrhundert gekommen. Friedrich der Große ist der erste maßgebende Vertreter der Politik der Toleranz. Er hat zuerst den Gedanken ausgesprochen, nach welchem die modernen Staaten ihr Verhältnis zu der Kirche geordnet haben. Ich erinnere an seine berühmte Randbemerkung: „Die Religionen müssen alle tolerieret werden, und muß der Fiskal nur das Auge darauf haben, daß keine der anderen Abbruch tue, denn hier muß ein jeder nach seiner Fassung selig werden.“

In seiner Abhandlung *De la religion de Brandebourg* sagt er: „Der falsche Religionseifer ist ein Tyrann, der die Provinzen entvölkert, die Toleranz eine liebende Mutter, welche sie pflegt und ihr Gedeihen fördert.“

Seit dem Revolutionsjahr 1848 ist die Toleranz des Staates den Religionen gegenüber allgemein ausgesprochener Grundsatz und zwar besteht der Fortschritt seit dem Westfälischen Frieden darin, daß jetzt nicht nur Lutheraner, Reformierte und Katholiken, sondern alle Religionen geduldet werden.

Trotzdem dieser Grundsatz allgemein gilt, gibt es auch bei uns noch Fälle genug, wo der Staat noch immer intolerant ist. Noch immer werden bei uns Atheisten mit Gefängnisstrafe zur Ablegung des Eides bei Gott gezwungen. Noch bis 1866 konnte kein Jude in das englische Parlament gewählt werden.

Der Begriff der völligen Toleranz des Staates den Religionen

gegenüber ist also etwas durchaus Modernes. Interessant ist es nun zu sehen, wie die christlichen Kirchen sich dazu verhalten.

Die römisch-katholische Kirche hält in betreff der staatlichen Toleranz den vorreformatorischen Standpunkt fest, findet sie also schlechthin verwerflich, wodurch sie selbstverständlich nicht gehindert ist, sich der Vorteile zu bedienen, welche ihr durch die Annahme des Toleranzprinzipes seitens des modernen Staates und durch die konstitutionelle Freiheit der Gesellschaft entgegengebracht worden sind. Noch Papst Leo XIII. hat in seiner am 1. November 1885 erlassenen Enzyklika: „Über die christliche Konstitution der Staaten einfach die alten Sätze wiederholt, fügt dann allerdings hinzu: „Wenn die Kirche es für unerlaubt erklärt, den mancherlei Religionen gleiches Recht einzuräumen, so verurteilt sie darum doch nicht diejenigen Staatsobrigkeiten, welche zur Erlangung eines großen Gutes oder zur Verhütung eines großen Übels tatsächlich dulden, daß im Staate verschiedene Rechte bestehen.“

Einer der bedeutendsten römischen Kirchenlehrer der Gegenwart, Philipps, spricht in seinem Lehrbuch des Kirchenrechts von der Häresie als einem Verbrechen, dessen Bestrafung durch den Staat, selbst mit dem Tode, von der Kirche immer verlangt sei. Das Nachlassen der Strenge auf diesem Punkte führt er lediglich auf Gleichgültigkeit gegen die Religion zurück.

Die protestantische Kirche weist es ebenso von sich zurück, daß sie tolerant sein könne, allerdings verwirft sie die Anwendung von Gewaltmitteln den Andersgläubigen gegenüber.

„Eine Kirche kann zwar und soll auch in ihrer Seelsorge liebevoll, geduldig, langmütig sein, aber sie kann weder in dogmatischer noch in ethischer Hinsicht prinzipiell tolerant sein.“ (Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, Bd. 19, 825.) Und M. v. Nathusius sagt in dem genannten Aufsatze, S. 332: „Darum kann die Kirche nicht tolerant sein, weil es in ihrem Wesen liegt, daß sie nur auf das Mittel des Wortes und der geistigen Überzeugung angewiesen ist. Sie kommt also niemals in die Lage zu fragen, ob andere Religionsmeinungen zu dulden seien oder nicht. Sie duldet alles, wie Gott selbst alle Unkenntnis und allen bösen Willen geduldig trägt, aber ihn zu überwinden strebt. So will auch die Kirche die Abweichenden nicht intolerant vernichten, sondern duldet sie, um sie zu bekehren. In diesem Sinne ist die Kirche absolut intolerant. Sie muß für ihren Glauben werben. Es ist ihr geschichtlicher Beruf, aller Welt zu bezeugen, daß in keinem anderen als in Christo Jesu das Heil der Welt ist, und daß aller Menschen Seelen sich selbst verderben, die nicht an das Evangelium von Christus glauben. Darum darf die Christenheit nicht ruhen, solange es noch Menschen gibt, die ihren Glauben nicht haben.“

Es verdient also hervorgehoben zu werden, daß für die christlichen Kirchen die Toleranz, die der Staat üben mag, eigentlich nicht existiert.

Die Trennung von Staat und Kirche, die sich im Abendlande im Laufe der Entwicklung ergeben hat, ist in den mohammedanischen Ländern bis auf den heutigen Tag noch nicht durchgedrungen. In

den letzten Jahrzehnten sind in der Türkei zwar Ansätze dazu gemacht, aber in Wirklichkeit ist sie auch dort noch nicht durchgeführt. In den anderen mohammedanischen Ländern regelt der Islam das Leben seiner Angehörigen nicht nur in religiöser, sondern gleichzeitig in staatlicher und bürgerlicher Beziehung, er schreibt seinen Gläubigen nicht nur die Grundsätze des Glaubens vor, sondern er ist gleichzeitig das bürgerliche Gesetzbuch. Staat und Kirche ist also im Islam nicht zu trennen.

Da nun der Islam den verhältnismäßig bequemen Schritt, die Duldung vom Staate, nicht aber von der Kirche zu verlangen, nicht mit gleicher Geschicklichkeit mitmachen konnte, so müßte er in dieser Beziehung dem Christentum gegenüber im Nachteil sein, wenn eben nicht bei ihm schon von Religions wegen das Verhältnis Andersgläubigen gegenüber geregelt worden wäre. Wir haben also folgende merkwürdige Erscheinung:

Während die Bibel keine positiven Angaben darüber enthält, wie Nichtchristen zu behandeln sind, und während in den christlichen Staaten die Toleranz ein unbekannter Begriff war, der erst in jahrhundertelanger Arbeit gewonnen und festgelegt worden ist, finden sich schon im Koran die Bedingungen festgelegt, unter denen den Ungläubigen Duldung gewährt wird. Mag man nun über diese Bestimmungen denken, wie man will, jedenfalls zeigt die Tatsache ihres Vorhandenseins einen großen Vorteil dem Christentum des Mittelalters gegenüber.

Wir wollen nunmehr zur Betrachtung der mohammedanischen Toleranz übergehen. Ich werde zunächst die Lehre des Korans und

des Scheriat<sup>1</sup>, des muslimischen Gesetzes, die für alle mohammedanischen Staaten gilt, darstellen und danach auseinandersetzen, wie die Türken unter Benutzung dieser Bestimmungen in der Türkei mit ihrer unterworfenen nichtmohammedanischen Bevölkerung verfahren sind.

Die mohammedanische Lehre über das Verhältnis der Ungläubigen zu den Gläubigen tritt besonders in zwei Punkten zutage. Erstens in der Lehre vom Dschihad oder dem Heiligen Kriege und zweitens in der von der Dschisja, wofür in der Türkei das andere anfangs das Gleiche bedeutende Wort Charadsch gebraucht wird. Das ist die Steuer, die der Andersgläubige für seine Duldung dem mohammedanischen Staate zahlen muß.

Dschihad (eigentlich sich anstrengen, bemühen) fi sabil Allah (auf dem Wege Gottes) bedeutet das Bekämpfen der Ungläubigen, um sie zum wahren Glauben zu bekehren.

In der ersten Zeit des Islam, als die wenigen Anhänger des Propheten in Mekka bedrückt wurden, hatte Mohammed den Seinen alle Gewalttätigkeiten gegen die Ungläubigen verboten, sie durften nicht Böses mit Bösem vergelten. Nach der Hedschra, der Flucht nach Medina, änderte sich dies Verhältnis. Koran XXII, 39—42 erklärte Gott, daß es den bedrängten Muslimen fernerhin erlaubt

<sup>1</sup> Ich folge hier in der Darstellung den Ausführungen Th. W. Junybolts in seinem Handbuch des islamischen Gesetzes, Leiden 1908. Er gibt zwar die Lehre der schafitischen Schule wieder, aber in der Hauptsache deckt sie sich mit der der Hanefiten, die in der Türkei die maßgebende ist. Wo Unterschiede sind, habe ich sie nach dem Mülteka el abhur des Ibrahim Halebi gegeben. Dies Kompendium ist noch heute in der Türkei besonders beliebt.

des Scheriat<sup>1</sup>, des muslimischen Gesetzes, die für alle mohammedanischen Staaten gilt, darstellen und danach auseinandersetzen, wie die Türken unter Benutzung dieser Bestimmungen in der Türkei mit ihrer unterworfenen nichtmohammedanischen Bevölkerung verfahren sind.

Die mohammedanische Lehre über das Verhältnis der Ungläubigen zu den Gläubigen tritt besonders in zwei Punkten zutage. Erstens in der Lehre vom Dschihad oder dem Heiligen Kriege und zweitens in der von der Dschisja, wofür in der Türkei das andere anfangs das Gleiche bedeutende Wort Charadsch gebraucht wird. Das ist die Steuer, die der Andersgläubige für seine Duldung dem mohammedanischen Staate zahlen muß.

Dschihad (eigentlich sich anstrengen, bemühen) fi sabil Allah (auf dem Wege Gottes) bedeutet das Bekämpfen der Ungläubigen, um sie zum wahren Glauben zu bekehren.

In der ersten Zeit des Islam, als die wenigen Anhänger des Propheten in Mekka bedrückt wurden, hatte Mohammed den Seinen alle Gewalttätigkeiten gegen die Ungläubigen verboten, sie durften nicht Böses mit Bösem vergelten. Nach der Hedschra, der Flucht nach Medina, änderte sich dies Verhältnis. Koran XXII, 39—42 erklärte Gott, daß es den bedrängten Muslimen fernerhin erlaubt

<sup>1</sup> Ich folge hier in der Darstellung den Ausführungen Th. W. Junybolts in seinem Handbuch des islamischen Gesetzes, Leiden 1908. Er gibt zwar die Lehre der schafitischen Schule wieder, aber in der Hauptsache deckt sie sich mit der der Hanefiten, die in der Türkei die maßgebende ist. Wo Unterschiede sind, habe ich sie nach dem Mülteka el abhur des Ibrahim Halebi gegeben. Dies Kompendium ist noch heute in der Türkei besonders beliebt.

sei, Gegenwehr zu leisten; dort heißt es: „Denjenigen, die ihre Gegner bekämpfen, ist dies gestattet, weil sie unterdrückt werden.“

Aus der Erlaubnis, sich zu verteidigen, wurde aber bald ein Gebot anzugreifen, ja der Dschihad wurde tatsächlich eine der wichtigsten Religionspflichten, der sich kein Muslim mehr entziehen durfte. Es hieß Koran II, 212—213: „Das Kämpfen ist euch vorgeschrieben, es ist euch zwar zuwider, allein es ist möglich, daß euch etwas zuwider ist, was doch zu euerm Besten gereicht.“

Es ist aber nicht im Koran ausgesprochen, daß es eine religiöse Pflicht für die Muslime sei, die Heiden ihres Unglaubens wegen zu bekämpfen. Aber schon bald nach Mohammeds Tode, als die Muslime im Kampfe mit den ungläubigen Nachbarn ihr Reich über die Grenzen Arabiens erweiterten, fing man an, die Unterwerfung aller Ungläubigen als religiöse Pflicht zu betrachten und die in der Praxis befolgten Grundsätze stützte man nun auch theoretisch durch angebliche Aussprüche des Propheten.

Nach dem Gesetz gilt der Dschihad als ein Fard ala'l kifajah, d. h. als eine Pflicht, zu der nicht jeder individuell verpflichtet ist, sondern als eine Pflicht, von der es genügt, daß eine genügende Anzahl Muslime für die Erfüllung Sorge tragen. Für die Erfüllung des Dschihad kommen nur in Betracht: alle männlichen, freien, volljährigen Muslime, die sich im Vollbesitze ihrer Verstandeskräfte befinden, sich körperlich für den Kriegsdienst eignen und sich die nötigen Waffen besorgen können. Außerdem ist man zum Dschihad nur gehalten, wenn man die Mittel besitzt, um zum muslimischen Heere zu gelangen und sich selber und seine Ange-





Christen, Juden, Magier, Sabier und Samaritaner — die Heiden müssen den Islam annehmen oder werden vernichtet — einen Vertrag mit der islamischen Gemeinde kontrahieren, so daß sie hinfort nicht nur geduldet sind, sondern auch Anspruch auf Schutz besitzen. Zur Zahlung verpflichtet sind nur erwachsene, geistig und körperlich gesunde und zahlungsfähige Männer. Die Frauen, Kinder und Greise scheiden aus, weil sie auch nicht bekämpft wurden. Arme und Bettler, ebenso Mönche, die arm sind, werden nicht herangezogen. Reiche Klöster müssen aber gleichfalls zahlen. Die Normaltage war anfangs 1 Dinar jährlich (in jedem Monat 4 Dirhem), später wurde es die Mindesttage, Reiche zahlten bis zu 4 Dinar.

Die Dschisja soll „in Erniedrigung“ gezahlt werden. Auf Grund dieser Stelle verlangen manche Rechtslehrer einen besonders schimpflichen Zahlungsmodus, wie ja wohl überhaupt die herabwürdigenden Kleidungs- und sonstigen Vorschriften über die *Simmî* (das ist der *terminus technicus* für die Andersgläubigen in muslimischen Ländern) nur Interpretationen dieser Stelle sind.

Damit sie sich auch äußerlich von den Mohammedanern unterscheiden, müssen sie sich ein Stück Zeug auf die Schulter heften, das bei Christen blau, bei Juden gelb und bei den Magiern schwarz oder rot sein soll, und außerdem eine besondere Art Gürtel tragen. Außerdem dürfen sie nicht auf Pferden reiten, ihre Häuser nicht ebenso hoch oder höher wie die Mohammedaner bauen, keine Waffen tragen. Auf öffentlichen Wegen hat ein Ungläubiger jedem Muslim ehrerbietig Platz zu machen. Das Zeugnis Ungläubiger gilt nicht

als glaubwürdig. Auch dürfen sie keinen Anstoß erregen, indem sie z. B. ihre Kirchenglocken läuten, in der Öffentlichkeit wegwerfend über den Islam, den Propheten oder den Koran sprechen, Wein trinken oder Schweinefleisch essen und dergleichen.

Die Ausübung ihres Gottesdienstes ist ihnen an sich unverwehrt. Nur dürfen sie keine Kirchen oder Synagogen an Orten bauen, wo solche vor der Eroberung des Landes noch nicht bestanden.

Dem islamischen Strafgesez unterstehen sie nicht.

Das Betreten des Haram, des heiligen Gebiets von Mekka, ist ihnen auf Grund von Koran IX, 28 verboten. Im übrigen stehen sie ihren mohammedanischen Mitbürgern gleich. Sie sind berechtigt, Handel zu treiben, können Eigentum erwerben, rechtsgültige Kontrakte abschließen usw.

Das ist in der Hauptsache die Theorie des muslimischen Rechtes über die Behandlung Ungläubiger. Tatsächlich sind viele dieser Punkte nur Theorie geblieben, aber im allgemeinen sind sie überall befolgt, wo Nichtmohammedaner unter muslimischer Herrschaft standen.

Bezeichnend für die milde Auffassung ist der Ausspruch eines alten arabischen Schriftstellers (Ibn Sa'd VI, 30, 10): „Wenn sie sich zum Islam bekehren, ist's gut; wenn nicht, so bleiben sie (bei ihrem früheren Glauben); der Islam ist ja weit (oder breit).“

Ich füge noch einige Urteile hervorragender Orientalisten an. Goldziher sagt in seinen Vorlesungen über den Islam, S. 37, 2:

„Es läßt sich nicht leugnen, daß die ältesten Forderungen, die

gegenüber den unterworfenen Andersgläubigen in dieser ersten Phase islamischer Gesezentwicklung an die erobernden Muslime gestellt werden, vom Geiste der Duldung durchdrungen sind."

„Die duldsame Gesinnung im alten Islam hatte ja ihre Autorität in dem Koranwort (II, 257): ‚Es gibt keine Nötigung im Glauben‘, auf das man sich in einzelnen Fällen noch in späterer Zeit berief, um von der Apostasie zwangsweise zum Islam übergetretener Leute die strengen strafrechtlichen Folgen abzuwenden, die sonst den Abfall vom Glauben treffen."

Leone Caetani, Das historische Studium des Islams (Berlin 1908, Rede auf dem internationalen historischen Kongress):

„Die Araber waren in den frühesten Zeiten nicht fanatisch, sondern verkehrten fast brüderlich mit den christlichen und semitischen Völkern; nachdem diese jedoch schnell ebenfalls Muselmanen geworden waren, brachten sie in den Schoß der neuen Religion jene Unversöhnlichkeit, jene blinde Feindseligkeit gegen den Glauben von Byzanz, mit welcher sie zuvor das orientalische Christentum hatten verkümmern lassen."

Ausgeschlossen von dieser milden Behandlung waren nur diejenigen, die sich nicht freiwillig ergaben und mit Gewalt unterworfen wurden. Ihre Ländereien wurden unter die Mohammedaner verteilt. (Mültefa I, S. 342: „Was der Imam mit Gewalt genommen hat, teilt er unter die Muslime.")

Als die osmanischen Türken durch ihre ausgedehnten Eroberungen christlicher Länder, besonders durch die Eroberung Konstantinopels, die Beherrscher zahlreicher Christen geworden waren,



befolgten auch sie diese Grundsätze in der Hauptsache. Da die griechisch-orthodoxe Kirche bei weitem die zahlreichste war, so wurde mit ihr das Verhältnis zuerst geregelt, später folgte dann im allgemeinen nach gleichem Muster die Organisation der armenischen Gemeinde und nach der Flucht der spanischen Juden nach Konstantinopel die Anerkennung des Chacham Baschi (Oberrabbiners) als Oberhaupt der jüdischen Gemeinde. Schließlich erlangten auch die anderen kleineren in der Türkei vorhandenen christlichen Sekten ihre staatliche Anerkennung in gleichem Maße. Mit geringen Veränderungen besteht diese Organisation der alten Sultane noch heute.

So bildete sich das Verhältnis heraus, daß die nichtmohammedanischen Untertanen der Türkei zu religiösen Gemeinden wurden, die als solche von der türkischen Regierung anerkannt und von ihren eigenen obersten geistlichen Würdenträgern geleitet wurden. Jede war sozusagen ein Staat im Staate, der sein Sonderleben führte.

Die Christen konnten ungestört ihren Geschäften nachgehen und ihre religiösen Gebräuche ausüben, ohne daß sich der osmanische Staat darum bekümmerte, vorausgesetzt, daß sie ihre Steuern, die durch die Geistlichkeit erhoben wurden, bezahlten, ihren sonstigen Verpflichtungen nachkamen und sich nicht unangenehm bemerkbar machten.

Die ganze Gerichtsbarkeit lag in den Händen ihrer eigenen Geistlichkeit.

Interessant ist es nun, daß in der Türkei zum Teil dies ganze

Verhältnis der nichtmohammedanischen Gemeinden zum Staat eigentlich den Bestimmungen des göttlichen Rechtes nicht entsprach. Eine solche Bevorzugung hätte nach den strengen Vorschriften nur bewilligt werden dürfen, wenn Konstantinopel durch freiwillige Übergabe und nicht durch Sturm in die Hände der Mohammedaner gelangt wäre. Da Konstantinopel jedoch, wie durch die Berichte von Augenzeugen erwiesen wird, im Sturm genommen ist, so haben die Sultane hier tatsächlich einen Zustand geschaffen, der ungesetzmäßig ist. In späteren türkischen Geschichtswerken wird deswegen auch behauptet, daß die Stadt durch Kapitulation genommen sei; es wird sogar die Farce aufgeführt, daß durch die Zeugenaussage einiger uralter Janitscharen in feierlicher Divansitzung die Kapitulation bewiesen wird. Diese ganze Sitzung ist aber nur gemacht, um einen ungesetzmäßigen Zustand zu legalisieren. Dasselbe Verfahren ist auch sonst vorgekommen, z. B. bei Saloniki. Ebenso sind z. B. in Indien die Hindu-Religionen stillschweigend Simmis (Schutzbefohlene) geworden, obgleich sie, da sie kein geoffenbartes Buch besitzen, nicht unter diejenigen zu rechnen sind, mit denen nach dem Scheriatrecht ein solcher Vertrag abgeschlossen werden durfte. (Vgl. Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S. 305. Heidelberg 1910.) Wir sehen also, daß das Scheriat durchaus nicht so starr und unveränderlich ist. Wenn eben andere Interessen vorlagen, so wurden auch Ausnahmen an den Grundsätzen des muslimischen Rechtes gemacht, „die alten Sultane waren so klug, den Wert gut behandelte christlicher Untertanen zu erkennen, oder doch wenigstens den Wert einer

zufriedenen christlichen Geistlichkeit (denn die hatte den Hauptvorteil durch das mildere Regiment)"<sup>1</sup>.

Der Zustand, der hier geschaffen war, hat tatsächlich die Unterworfenen durchaus befriedigt. Sie genossen eine Toleranz, wie sie damals in allen christlichen Staaten auch nicht entfernt bestand, und waren viel glücklicher als vorher unter byzantinischer Herrschaft oder als andere Griechisch-Orthodoxe in anderen z. B. katholischen Ländern. Der Charadsch betrug viel weniger als die fiskalischen Lasten der Byzantiner.

Unter den vielen Beispielen für die Zufriedenheit der Andersgläubigen will ich nur einige anführen.

Als Makarius, der Patriarch von Antiochia, im siebzehnten Jahrhundert die Grausamkeiten der katholischen Polen den orthodoxen Russen gegenüber sah, rief er aus: „Möge Gott die Herrschaft der Türken immer und ewig dauern lassen. Denn sie nehmen ihre Steuer und mischen sich nicht in die Religionsangelegenheiten ihrer unterworfenen Christen, Juden und Samaritaner.“

Ein Unbekannter, der zweiundzwanzig Jahre als Sklave unter den Türken gelebt hatte (von 1436 bis 1458), sagt, daß die Türken niemanden zwingen seinen Glauben aufzugeben<sup>2</sup>.

Ein geborener Serbe, der viele Jahre im Janitscharenkorps

<sup>1</sup> Vgl. J. H. Nordmann, Die Kapitulation von Konstantinopel im Jahre 1453, in der Byzantinischen Zeitschrift, Bd. 21, Leipzig 1912, und die Besprechung dazu von Martin Hartmann in der Welt des Islams, Bd. I, S. 77, Berlin 1913.

<sup>2</sup> T. W. Arnold, The preaching of Islam, 2. edition London 1913, S. 157.

gedient hatte, schreibt: „Die Türken sind vor allem sowohl untereinander wie gegen ihre Untertanen ohne Unterschied der Religion und gegen die Vasallenländer gerecht. Viermal im Jahre ging eine Art von osmanischen missi dominici aus, um die Behandlung der Rajah (der unterworfenen Bevölkerung) zu überwachen und zu verhindern, daß die armen Leute bedrückt werden“ (s. Jorga, Geschichte des osmanischen Reiches, Bd. II, 197. Gotha 1909). Martin Crusius erklärt, daß in der Türkei sowohl Christen wie Ungläubigen Gerechtigkeit wird: . . . quod omnes miseri ibi tutissimi lateant, quodque omnibus (tam infimis, quam summis, tam Christianis, quam infidelibus) iustitia administratur.

Diesen unparteiischen Angaben über gute Behandlung stehen nun auch Klagen gegenüber. Und zwar mehren sich diese, je mehr wir uns den Zeiten des Verfalls der Türkei nähern. In erster Linie gehen sie auf Gewalttätigkeiten kleiner Machthaber zurück, die infolge der Schwäche der Zentralregierung nicht für ihre Vergehen bestraft wurden. Solange die Türkei mächtig war, wurden solche Ungehörigkeiten nicht geduldet.

Aber auch abgesehen von diesen Bedrückungen einzelner, die man weder dem Islam noch der Türkei als Intoleranz anrechnen darf, gab es doch gewisse Bestimmungen des Gesetzes, durch die die Nichtmohammedaner mehr oder weniger schwer getroffen wurden und die zeigten, daß sie zwar geduldet, aber nicht als gleichberechtigt angesehen wurden. Bei der Beurteilung dieser Punkte darf man nicht vergessen, daß wir uns im Mittelalter befinden, und daß tatsächlich zu dieser Zeit die Lage Andersgläubiger in

christlichen Ländern noch viel schlimmer war. Durch die neuere Zeit sind auch diese Bestimmungen abgeschafft.

Wir wollen jetzt diese Punkte besprechen, die meistens als Beweis für die Intoleranz der Türken angeführt werden. Es sind dies folgende: Die Janitscharenaushebung; die Anwendung gewisser verächtlicher Ausdrücke im Verkehr mit Christen; die Behandlung der Apostaten des Islams; die Ungültigkeit des Zeugeneides der Nichtmohammedaner.

Was nun die Janitscharenaushebung anbetrifft, so gehört sie eigentlich nicht hierher, da sie keine Einrichtung des islamischen Gesetzes, sondern eine staatliche Maßregel der osmanischen Sultane war, die in älteren, türkischen Historikern von den mohammedanischen Theologen getadelt worden ist. Gemäß dieser wurden in gewissen Zeiträumen aus den Christenkindern einer bestimmten Gegend eine festgesetzte Anzahl ausgehoben, die fern von ihren Eltern am Hofe des Sultans oder im Dienste der Großen des Reiches aufwuchsen, im Islam erzogen, dann in bestimmte Pagenkammern aufgenommen wurden und zuletzt in der Janitscharentruppe oder in den höheren Beamtenstellungen untergebracht wurden. Da die Kinder ihren Eltern genommen wurden, so war dies eine harte staatliche Maßregel, die — wenigstens in den besseren Zeiten — dadurch gemildert wurde, daß möglichst Waisenkinder genommen wurden. Die Behandlung, die sie genossen, war durchaus gut, und die meisten von ihnen nahmen nachher die höchsten Ehrenstellen im Staate ein. Ja solange die Türkei in Ansehen stand, wurde der Eintritt in das Janitscharenkorps der guten



Versorgung wegen sogar erstrebt und die mohammedanische Bevölkerung bemühte sich zugelassen zu werden. Des weiteren können wir auf diese an und für sich sehr interessante Institution nicht eingehen, da sie, wie gesagt, nicht auf religiösen Bestimmungen beruht.

Ebenso ist der nächste Punkt durch nichts im Koran und auch nicht im muslimischen Recht bedingt.

Es handelt sich um Schimpfworte wie Gjaur dem Christen gegenüber und Eschifut für den Juden und um gewisse Redewendungen und Worte, die nur für die Nichtmohammedaner gebraucht werden, während in betreff der Mohammedaner für die gleiche Sache andere angewandt werden. Nicht alle diese Worte drücken an und für sich eine Beleidigung aus, in anderen kommt sie aber zum Ausdruck und die Anwendung ist um so tadelnswerter, als sie sogar von der türkischen Staatskanzlei gebraucht wurden. Ich will hier nur einige solcher Worte anführen, die, ohne beleidigend zu sein, doch eben einen Unterschied zwischen Mohammedaner und Nichtmohammedaner machten. So wird z. B. von der Thronbesteigung des Sultans ein anderes Wort als von der eines nicht-mohammedanischen Herrschers gebraucht; das Wort, das für den mohammedanischen Pilger nach Mekka angewandt wird, wird orthographisch falsch geschrieben, wenn es den nichtmohammedanischen Pilger nach Jerusalem bezeichnen soll. Ebenso wird in öffentlichen Urkunden bei der Angabe der Herkunft für das Wort Sohn ein anderes bei Muslimen als bei Christen und Juden gebraucht usw. Manches davon ist heute außer Gebrauch.

Für die verschiedenen Worte für die Thronbesteigung kann ich noch auf das neueste Salname, den offiziellen Staatskalender, verweisen.

Die beleidigenden Ausdrücke wie Gjaur usw. sind heute verboten. Nur einer hat sich noch erhalten und findet sich wiederum noch in der neuesten Auflage des genannten Staatskalenders. Auch hier ist von böswilliger Absicht nicht mehr die Rede, da den Türken die eigentliche Bedeutung des Wortes nicht mehr bekannt ist. Es handelt sich um die Bezeichnung für die Grabeskirche in Jerusalem. Diese Kirche hieß bei den arabisch sprechenden Christen Kijamet (Auferstehungskirche). Das Wort Kijamet, das Auferstehung bedeutet, wurde von den Mohammedanern für die betreffende christliche Kirche in das Wort Kumamet oder Kamamet, das Unrat, Misthaufen bedeutet, entstellt. Dieses Wort ging dann sogar in die Kapitulationen, d. h. in die Verträge zwischen der Türkei und den auswärtigen Mächten, über, wo es noch bis in die neueste Zeit unbeanstandet gebraucht worden ist, ja sogar im neuesten Salname ist die offizielle Bezeichnung für den armenischen Patriarchen in Jerusalem: Patriarch der Kumamet von Jerusalem. Ich weiß nicht, wessen Unwissenheit man hier mehr tadeln muß, die der christlichen Vertreter, die so wenig von den Sprachen des Landes verstehen, um sich eine derartige Bezeichnung gefallen zu lassen, oder die der offiziellen türkischen Regierung, die trotz ihrer Absicht, die beleidigenden Bezeichnungen zu beseitigen, solch ein Wort beibehält.

Schwerer wiegen die beiden übrigen Punkte, nämlich die Be-

stimmungen über den Abfall vom Islam und über den Zeugeneid der Nichtmohammedaner.

Nach mohammedanischem Gesetz stand auf dem Abfall vom Islam der Tod, und nach gleichem Rechte hatte der Zeugeneid des Nichtmohammedaners gegen den Muslim keine Gültigkeit. Hierbei muß jedoch betont werden, daß nicht alle Rechtsgelehrten dieser Meinung sind. Nach dem Kommentar des Mewkufati zu dem oben genannten Rechtsbuch, dem Mülteka, kann der nichtmohammedanische Untertan auch den Zeugeneid ablegen.

An diesen beiden Punkten setzte nun die Weiterentwicklung des Toleranzbegriffes ein.

Sie war die Folge der Reformen, die seit der Janitscharenvernichtung durch Sultan Mahmud, d. h. seit dem Jahre 1826, allmählich eingeführt wurden. Während im Jahre 1839 im Hatt-i-scherif von Gülhane allerhand Reformen versprochen wurden, die aber im Geiste des Scheriatrechtes sein sollten, wurden im Jahre 1856 durch den Hatt-i-humajun Abänderungen gewisser durch das Scheriat Gesetz gewordener Bestimmungen angeordnet. Unter diesen Änderungen befanden sich auch die Bestimmungen über den Zeugeneid, den Kriegsdienst der Nichtmohammedaner, die Abschaffung der Todesstrafe für den Abfall vom Islam und Beseitigung der Schimpfworte. Alle diese Reformen des Hatt-i-humajuns sind nicht von innen heraus aus dem Volke, sondern auf Drängen der europäischen Mächte — besonders Englands — und nach langem Zaudern von seiten der türkischen Regierungskreise eingeführt. Nachdem die Westmächte die Türkei im Krim-

Kriege durch ihre Unterstützung gerettet hatten, verlangten sie als Dank dafür die Beseitigung der obengenannten Bestimmungen, die für das Selbstbewußtsein der Christen demütigend sein mußten. Gleichzeitig erwartete man hierdurch eine Kräftigung des vaterländischen Gefühls der nichtmohammedanischen Elemente in der Türkei, und glaubte dadurch dem zunehmenden Einfluß Rußlands einen Kiegel vorzuschieben. Die türkische Regierung sah die Schwierigkeiten des Unternehmens ein, hat aber schließlich nachgegeben.

Die einzelnen Punkte wurden in folgender Weise geregelt. Um den Zeugeneid der Nichtmohammedaner zu ermöglichen, wurde eine völlig neue Gerichtsverfassung gegeben. Neben der Scheriatgerichtsbarkeit, die nur noch für wenige Punkte kompetent blieb, wurden weltliche Gerichte, die sogenannten Mehakim-i-nisamije eingeführt, die nach europäischem Muster eingerichtet wurden. An diesen Gerichten wurde statt des vor den Scheriatgerichten gültigen Zeugenbeweises nur der Urkundenbeweis als gültig zugelassen und dadurch auch dem Nichtmohammedaner die Möglichkeit gegeben, gegen Mohammedaner beweisführend aufzutreten zu können.

Die Beseitigung des Charadsch und die Einführung des Kriegsdienstes für die Nichtmohammedaner wurde nominell eingeführt, doch sollte der Loskauf, türkisch Bedel-i-askeri, gestattet sein. So blieb eigentlich das Verhältnis dasselbe, nur trat an Stelle des Namens Charadsch die Bezeichnung Bedel-i-askeri. Ich will aber gleichzeitig hinzufügen, daß diese Steuer erstens verhältnismäßig gering war und zweitens durch den veränderten Namen

doch aus der Schariatssphäre enthoben wurde. Erst nach der Revolution vom Jahre 1908 ist dann wirklich die allgemeine Wehrpflicht für alle türkischen Untertanen, gleichviel welcher Religion, eingeführt worden, allerdings, wie der letzte Balkankrieg erwiesen hat, nicht zum Heile des Staates.

Die Abschaffung der Todesstrafe für Abfall vom Islam ist der Regierung am schwersten geworden. Schließlich wurde aber auch sie bewilligt, indem allgemeine Religionsfreiheit zugesichert wurde und niemand zum Religionswechsel gezwungen werden sollte.

Der Sultan gab folgende Versicherung ab:

„Da die in meinem Reiche befindlichen Religionen und Sekten ihre Gottesdienste frei ausüben können, so soll keiner meiner Untertanen daran gehindert werden, den Gottesdienst der Religion, zu der er gehört, auszuüben, und soll deswegen keinen Gewalttätigkeiten und Belästigungen ausgesetzt sein, ebenso soll niemand gezwungen werden, seine Religion oder Sekte zu verlassen.“

Diese Religionsfreiheit wurde im Artikel 62 des Berliner Vertrages durch die Bevollmächtigten Sultan Abdul Hamids II. bestätigt: „Da die Hohe Pforte ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrechtzuerhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, so nehmen die Vertragsmächte Kenntnis von dieser freiwilligen Erklärung . . . Alle sollen zugelassen werden ohne Unterschied der Religion, vor Gericht Zeugnis abzulegen, die äußerliche und öffentliche Ausübung aller Religionen soll gänzlich frei sein und der hierarchischen Einrichtung der verschiedenen Religionsgenossenschaften oder ihren Beziehungen

mit ihren geistlichen Oberhäuptern sollen keine Hindernisse bereitet werden."

Auch in der osmanischen Konstitution ist die Religionsfreiheit ausgesprochen. § 11 lautet:

„Die Religion des osmanischen Reiches ist der Islam. Unter Wahrung dieses Grundsatzes wird jedoch die freie Religionsübung aller in dem osmanischen Reiche anerkannten Religionen unter der Bedingung, daß sie nicht die Ruhe des Volkes und die guten Sitten stören, von Staats wegen geschützt, gleichfalls ist das Weiterbestehen der den verschiedenen religiösen Gemeinden gegebenen religiösen Privilegien von Staats wegen geschützt.“

So wären wir nun in der Darstellung bis in die Gegenwart gekommen, und wenn man den Paragraphen der türkischen Konstitution mit dem betreffenden Paragraphen der Konstitution europäischer Länder vergleicht, so ist die Toleranz im weitesten Maße bewilligt. Dagegen werden nun folgende Einwände erhoben. Erstens: Alle diesen neueren Reformen beständen nur auf dem Papier und wären nie und würden nie in Wirklichkeit umgesetzt, weil das alte muslimische Recht viel zu starr sei und nie umgeändert werden könnte. Zweitens hätten die Türken auch gar nicht die Absicht, dies zu tun, wie durch die vielfachen Christenmordeleien noch der neuesten Zeit bewiesen würde, z. B. die Armeniermordeleien von 1897 und die von Adana im Jahre 1909.

Um gleich bei dem letzten Einwand zu bleiben, so spielt hier nicht das religiöse Moment die Hauptrolle, sondern der Grund ist ein politischer. Ich will dafür den Hauptkenner in dieser Frage,

der, selbst ein protestantischer Theologe, an Ort und Stelle Studien gemacht hat, Dr. Johannes Lepsius, anführen. In seinem Buche: Armenien und Europa, Berlin Westend 1897, sagt er auf S. 83: „Wir fragen noch einmal: Was sind die armenischen Massaker? Sie sind eine administrative Maßregel der Hohen Pforte, welche zum einzigen Motiv und Zweck hatte, die von den Großmächten durchgesetzten armenischen Reformen durch Vernichtung des armenischen Volkes selbst endgültig unausführbar zu machen.“

Nicht weil sie Christen waren, ließ Abdul Hamid die Armenier hinschlachten, sondern weil die europäischen Großmächte ihm wegen dieses Volkes endlose Schwierigkeiten machten. Wäre an ihrer Stelle ein anderes mohammedanisches Volk gewesen, das sich der Unterstützung der Mächte sicher wußte, so hätte er ganz sicher ebenso damit verfahren. Wer nennt die Mohammedaner, die ein Opfer der Regierung Abdul Hamids geworden sind? In allen Zeiten sind in der Türkei auch Mohammedaner in Unmengen der Staatsräson geopfert. Ich erinnere nur an die Vernichtung der Schiiten in Kleinasien durch Sultan Selim I., wobei die Zahl der Opfer auf 40 000 angegeben wird, an die Ermordungen, die Sultan Murad IV. angeordnet hat, an die Hinschlachtung der Janitscharen durch Sultan Mahmud und der Mamelucken in Ägypten durch Mehmed Ali usw.

So verabscheuenswürdig diese Armeniermorde sind, der Islam ist dafür nicht verantwortlich zu machen. Die Armenier sind gefallen als das Opfer einer wahnsinnigen Politik, aber nicht als ein Opfer der Intoleranz des Islams.



Zum Beweise, daß sich noch heute Andersgläubige unter türkischer Herrschaft durchaus wohl fühlen, möchte ich auf einen Artikel in der Februarnummer v. J. 1913 in „Ost und West“, dem Organ der Alliance israelite universelle, über die Geschichte der Juden in den Balkanländern verweisen. Hier schreibt der jüdische Verfasser:

„Wir schließen hier unsere Ausführungen, können dies jedoch nicht tun, ohne dem Wunsche Ausdruck zu verleihen, daß die Neugestaltung der Verhältnisse am Balkan nichts dazu beitragen möge, daß die bisherige günstige Lage unserer Glaubensgenossen dadurch beeinträchtigt werde.“

Was nun den Einwand anbetrifft, daß das muslimische Recht, das Scheriat, viel zu starr sei und sich nie zu Änderungen im Sinne der neuen Entwicklung bereit finden lassen werde, so halte ich auch den nicht für richtig. Wie ich schon gezeigt habe, kann die Praxis ganz anders als die Theorie verfahren. Wie verschieden der gleiche Fall beurteilt werden kann, wird folgende Gegenüberstellung zeigen. Goldziher erzählt in seinen Vorlesungen über den Islam, Heidelberg 1910, auf S. 71, 3:

„Nach Rifti, ed. Lippert 319, 16 ff., wurde Maimuni, der in Spanien vor seiner Auswanderung angeblich kurze Zeit zwangsweise äußerlich als Muslim erschienen war, in Ägypten, wo er an der Spitze des Judentums stand, von einem aus Spanien stammenden muslimischen Fanatiker, Abu 'l Arab, beunruhigt, der ihn der Regierung als Apostaten denunzierte. Auf Apostasie steht im Sinne des Gesetzes die Todesstrafe. Der als al kadi al fadil be-



rühmte Abdalrahim b. Ali fällte jedoch das Urteil: „Das Islambekenntnis eines dazu Gezwungenen hat nach dem Religionsgesetze keine Gültigkeit.“

Daselbe Urteil fällt gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Mufti von Konstantinopel in der Sache des maronitischen Emirs Junus, der vom Pascha von Tripolis gezwungen war, sich zum Islam zu bekennen, jedoch bald darauf sein christliches Bekenntnis öffentlich erneuerte. Der Mufti erbrachte das Gutachten, daß das durch Gewaltmaßregeln erzwungene muslimische Bekenntnis null und nichtig sei. Der Sultan bestätigte das Gutachten. (Vgl. De la Roque, Voyage de Syrie et du Mont Libanon, Paris 1722, II, 270—71.) Vgl. auch Moulavi Cheragh Ali: The proposed political, legal and social Reforms in the Ottoman Empire (Bombay 1883), 50—58, über die Frage der Behandlung der Apostasie im Islam.“

Ganz im Gegensatz zu diesem liberalen Vorgehen wurde im Jahre 1842 der Armenier Howagim, der zum Islam übergetreten und wieder abgefallen war, in Konstantinopel vom Pöbel aufgehängt. Hierdurch wurden die europäischen Gesandten besonders veranlaßt, darauf zu dringen, daß die Bestimmungen für Abfall vom Islam geändert würden.

Wenn von der europäischen Kritik gerade die Lehre vom Dschihad und von der Dschisja als ein dunkler Punkt des Islams hingestellt worden sind, so kann ich mich dem nicht ohne weiteres anschließen. Gewiß, man kann sich rein theoretisch ethisch höher stehende Anschauungen denken, und wenn man die Lehre des Dschis-

had mit solchen Stellen der Bibel wie „Liebet euere Feinde“ vergleicht, so muß man letztere natürlich höher werten. Aber in der Praxis hat das Christentum auch andere nicht so edle Grundsätze befolgt.

Fassen wir das Resultat zusammen. In der Praxis stellt sich meiner Meinung nach der Vergleich zwischen Christentum und Islam folgendermaßen:

Das Christentum will die gesamte Welt bekehren. Zur Erreichung dieses Zweckes hat es im Mittelalter die strengsten Strafen der weltlichen Obrigkeit in Anspruch genommen. Erst der moderne christliche Staat verweigert diesen Strafvollzug und erkennt alle Religionen als gleichberechtigt an.

Der Islam dagegen will nicht die Welt bekehren, sondern will nur die herrschende Religion sein und als solche anerkannt werden. Wo dies der Fall ist, duldet er die Andersgläubigen, sieht sie aber nicht als gleichberechtigt an. Die Bedingungen, unter denen sie geduldet werden, lassen zwar manches zu wünschen übrig, aber sie garantieren gesetzlich die Duldung Andersgläubiger zu einer Zeit, als man in christlichen Ländern auch nicht im entferntesten daran dachte. Ich meine, das ist ein Ruhmestitel des Islams, der nicht hoch genug bewertet werden kann. Wenn behauptet worden ist, daß die modernen europäischen Anschauungen, die von der Türkei gleichfalls übernommen sind, doch nur auf dem Papier ständen und nicht in das Volk gedrungen seien, so hat dieser Einwand eine gewisse Berechtigung. Hier bleibt dem aufgeklärten Teil des osmanischen Volkes noch ein gut Teil zu tun übrig. An der Re-

gierung und an den gebildeten Kreisen wird es liegen, daß diese Anschauungen Allgemeingut des Volkes werden. Dasselbe gilt jedoch auch für die christlichen Völker. Der Geist der echten Toleranz, die nicht nur des Anderen Meinung duldet, sondern auch achtet, findet sich auch bei uns noch recht selten.

Je mehr die Völker in Verkehr miteinander treten, um so mehr muß dieser Geist sich ausbreiten. Schließlich sind alle Gesetze und Konstitutionen abhängig von dem Geiste derjenigen, die sie ausführen sollen.

So möge als Leitstern für die Zukunft für alle Religionen die Mahnung dienen, mit der Lessing die Fabel von den drei gleichen Ringen in seinem Nathan schließt:

„Wohlan

Es eifre jeder seiner unbestochenen  
Von Vorurteilen freien Liebe nach!  
Es strebe von euch jeder um die Wette,  
Die Kraft des Steins in seinem Ring an Tag  
Zu legen! Komme dieser Kraft mit Sanftmut,  
Mit herzlichem Verträglichkeit, mit Wohltun,  
Mit innigster Ergebenheit in Gott  
Zu Hilfe.“

# Deutsche Orientbücherei

Herausgegeben von Ernst Jäch.

---

Band 1:

**Die Welt des Islam im Lichte des Koran und der Hadith**  
Von General Mahmud Mukhtar Pascha.

Band 2: **Türkismus und Pantürkismus**  
Von Zekin Alp (Konstantinopel).

Band 3: **Vom asiatischen Reich der Türkei**  
Von Geheimrat Dr. Sachau,  
Direktor des Orientalischen Seminars in Berlin.

Band 4: **Die Weltstellung Konstantinopels in ihrer  
historischen Entwicklung**  
Von Prof. Dr. Jastrow (Berlin).

Band 5: **Pera und Stambul**  
Von Dr. M. Kaufmann (Konstantinopel).

Band 6: **Das neue Turan, Ein türkisches Frauenschicksal**  
Von Halide Edib Hanum (Konstantinopel).

Band 7: **Die preussisch-türkische Bündnispolitik  
Friedrichs des Großen**  
Von E. A. Bratter (Berlin).

Band 9: **Die jüdischen Kolonien in Palästina**  
Von Dr. Alfons Paquet.

Ihre Mitarbeiterschaft haben bisher zugesagt:

Aus dem Orient: Emin Bey (Konstantinopel) — Prof. Hardyal (aus Indien) —  
Scheid Salih Scherif Tunesi — Prof. Tseretelli (aus dem Kaukasus) — M. Nermi,  
Prof. der theol. Fakultät zu Konstantinopel — Aga-Egli Ahmed Bey, Rektor der Uni-  
versität in Konstantinopel — Aus Deutschland: Prof. E. H. Becker, Bonn — Geh.  
Rat Prof. Borchardt, Berlin — Geh. Rat Prof. Dr. Gurlitt, Dresden — Prof. Dr.  
Martin Hartmann, Berlin — Dr. Richard Hartmann, Kiel — Dr. Herzfeld — Prof.  
Dr. Horowitz, Frankfurt a. M. — Prof. Dr. Kahle, Gießen — Dr. Traugott Mann,  
Berlin — Prof. Dr. Mittwoch, Berlin — Dr. Paul Rohrbach, Berlin — Dragoman  
Dr. Schabinger (aus Marokko) — Dr. Karl Schäfer, Berlin — Dr. Fr. Schrader, Kon-  
stantinopel — Prof. Dr. Spas, Berlin.

Zur Zeit gibt **Ernst Jäckh** noch heraus:

Die politische Flugschriftenammlung

## „Der deutsche Krieg“

(Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart), von der bisher 54 Hefte erschienen sind, u. a. von Reichsschatzsekretär Dr. Helfferich, Friedrich Naumann, Paul Rohrbach, Graf Reventlow, Professor Dr. von Schulze-Gävernig, Gertrud Bäumer, Rudolf Eucken, Hermann Duden, Gottfried Traub, Hermann Muthesius.

\* \* \*

Die Schriftenfolge

## „Weltkultur und Weltpolitik“

(Verlag F. Bruckmann A. & G. in München), gemeinsam mit dem Wiener Institut für Kulturforschung.

\* \* \*

Die Zeitschrift

## „Das Größere Deutschland“

die Wochenschrift für deutsche Kolonial- und Weltpolitik; gemeinsam herausgegeben mit Paul Rohrbach (Verlag G. Kiepenheuer in Weimar).

\* \* \*

Ferner sind folgende Bücher von **Ernst Jäckh** erschienen:

### Der aufsteigende Halbmond

Auf dem Weg zum deutsch-türkischen Bündnis  
(Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart).

### Die deutsch-türkische Waffenbrüderschaft

(Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart).

### Deutschland im Orient

(Verlag J. Singer in Straßburg).

### Im türkischen Kriegslager durch Albanien

(Verlag E. Salzer in Heilbronn).

Die Zentrale für alle deutsch-türkische Arbeit ist die  
„Deutsch-Türkische Vereinigung“

Ehrenmitglieder:

Erz. Generalfeldmarschall-Freiherr von der Goltz, Berlin  
S. Hoh. der Großwesir a. D. Hakkı Pascha, Kais.  
Türk. Botschafter in Berlin / Erz. General Mahmud  
Mukhtar Pascha, Kais. Türk. Botschafter a. D. in  
Berlin / Erz. Freiherr von Wangenheim, Kais. Deut-  
scher Botschafter in Konstantinopel

Vorsitzender:

Arthur von Gwinner, Direktor der Deutschen Bank,  
Mitglied des Herrenhauses, Berlin

Die Geschäftsleitung hat der Schriftführer:

Syndikus Dr. E. Jäckh, Berlin

Die „Deutsch-Türkische Vereinigung“ vereinigt als Mitglieder alle diejenigen Deutschen, die für die deutsch-türkische Interessengemeinschaft Verständnis haben und diese zu fördern wünschen; sie steht ihren Mitgliedern in allen deutsch-türkischen Fragen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt die Geschäftsstelle entgegen, bei der jederzeit Programme zu haben sind.

Geschäftsstelle: Berlin, Schöneberger Ufer 36a

Druck von Mänicke und Jahn in Rudolstadt







O<sub>c</sub> 4452.

+

ULB Halle

3

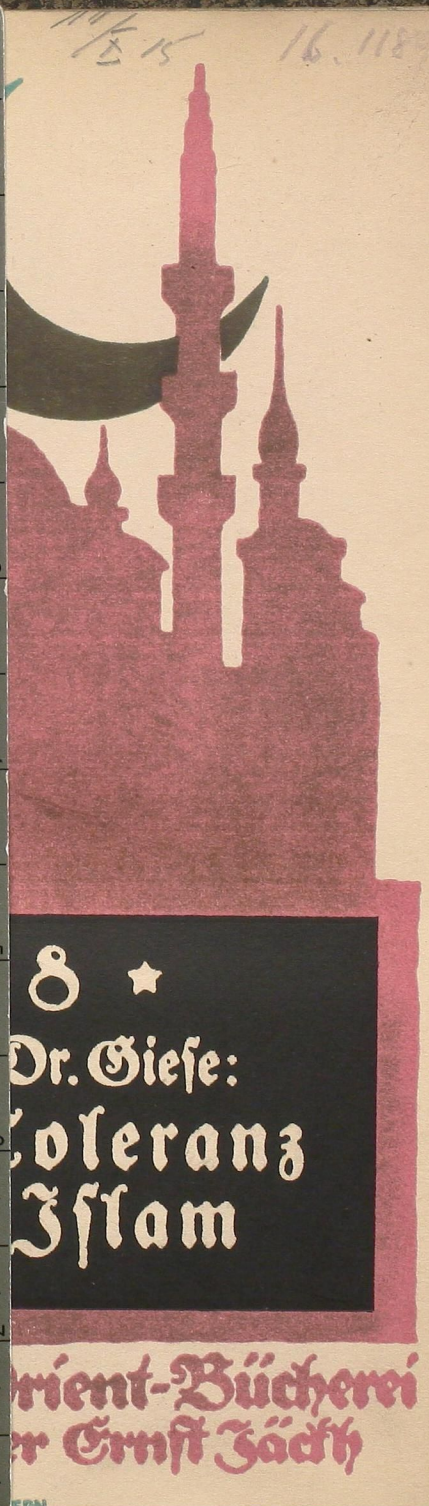
004 340 701



Sb.







8 ★  
Dr. Giese:  
Toleranz  
Islam

Orient-Bücherei  
Ernst Zösch

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

